

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Heeres-Ergänzungsbezirke und die taktische Eintheilung in Truppen-Divisionen und Brigaden.

Die innere Gliederung der österreichischen Generalkommanden gründet sich auf die Kategorie der Geschäfte und den hiedurch bedingten Wirkungskreis. — Die Geschäfte zerfallen in die

a. rein militärischen, dann technisch-administrativen und die

b. ökonomisch-administrativen, sowie das Kontrollwesen.

Zur Leitung ersterer ist die Militär-Abtheilung berufen, und zwar werden die dienstlichen Angelegenheiten in dem Präsidial-Bureau der Adjutantur, die operativen in der Generalstabs-Abtheilung behandelt.

Die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten, sowie das Kontrollwesen werden durch die Intendanz geleitet.

In Frankreich hat die Militär-Kommission der gesetzgebenden Versammlung Frankreich in 14 Korpsbezirke eingetheilt.

Russland ist seit 1864 militärisch und administrativ in 14 Militärbezirke und die donische Kosaken-Provinz eingetheilt*).

Bei der Eintheilung des Reiches wurde die Disklokation der Feld- und Lokaltuppen, der Zustand der Kommunikationen, vorzugsweise aber die geographische Begrenzung im Auge behalten.

An der Spitze eines jeden Bezirks steht ein General mit einer Militär-Bezirksverwaltung, welche sich analog den Centralstellen in folgende Abtheilungen gliedert:

1. Den Militär-Bezirksrath mit den Rechten und Pflichten der Militär-Intendanz-Hauptverwaltung.
2. Den Bezirksstab für die operativen, Standes- und Administrations-Geschäfte.
3. Die Bezirks-Intendanz-Verwaltung für Bekleidung, Verpflegung und Befoldung.
4. Die Bezirks-Artilleriesverwaltung für die Artillerie-Truppen, Anstalten und das Artilleriematerial.
5. Bezirks-Genie-Verwaltung für Genietruppen, Festungen und Militärbauten.
6. Die Bezirks-Medizinal-Verwaltung.
7. Die Bezirksinspektion für Militärspitäler.

In der Türkei ist die Armee in 6 Armeekorps eingetheilt, diese stehen direkt unter dem Kriegsministerium und befinden sich mit den Stäben in Konstantinopel, Schumla, Monastir, Erzerum, Damascus und Bagdad.

In England fehlen mit Ausnahme der Truppen in stehenden Lagern, sowie der Garde-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, welche je eine Brigade bilden, in der Armee im Frieden alle höhern Truppenverbände. Im Krieg werden nach den Erfordernissen des Kriegsschauplatzes Korps, Divisionen und Brigaden nach Antrag des Oberbefehlshabers gebildet.

Es existiren jedoch eine Anzahl Territorialdistrikte, und zwar 6 in England, 1 in Schottland und 2 in Irland; in diesen Distrikten bilden die Distriktgenerale die vermittelnde Behörde zwischen dem Oberkommando und den Civilbehörden, sowie zwischen den einzelnen im Distrikt stehenden Truppentheilen andererseits.

In früherer Zeit fand man in einigen Staaten ähnliche

*) Die zugleich mit der politischen Verwaltung betrauten kommandirenden Generale heißen in Polen und im Kaukasus Statthalter; in Finnland, Wilna, Odesa, Drenburg, Sibirien und Turkestan: General-Gouverneure.

Einrichtungen, in der neuesten Zeit hat man das Nachtheilige derselben erkannt und das System geändert. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses in England ebenfalls in nicht gar ferner Zeit geschehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Artillerie stellenden Kantone. (Vom 8. Jult 1874.)

In dem hiesigen Kreiseschreiben Nr. 46, 19 vom 10. März abhin ist bemerkt, daß in Betreff der nachdienstpflichtigen Mannschaften der fahrenden Batterien der Reserve und der übrigen Artillerie-Abtheilungen des Auszuges und der Reserve später besondere Mittheilungen erfolgen werden.

Das Departement hat nun diesfalls folgende Verfügungen getroffen:

1. Von einer Einberufung der Nachdienstpflichtigen der Reserve wird für dieses Jahr abgesehen.
2. Ebenso findet ein Nachdienst für die Mannschaft der Postkonekompagnien dieses Jahr nicht statt.
3. Die Mannschaft der Parkkompagnien und der Gebirgsbatterien, sowie diejenige der Parktrainkompagnien französischer Sprache, hat ihren Nachdienst während der letzten zwei Wochen der Artilleriekadettenschule II Thun zu bestehen. Einrückungstag: 13. September.
4. Die Mannschaft der Parktrainkompagnien des Auszuges, deutscher Sprache, soweit solche zur betreffenden Zeit verfügbar ist, hat ihren Nachdienst während den letzten vierzehn Tagen in der allgemeinen Artillerie-Cadrettschule in Thun zu bestehen. Einrückungstag: 26. Jult.

Wir ersuchen Sie, soweit solches nicht schon geschehen, um die Namensverzeichnisse der sub 3 genannten Mannschaft bis längstens 1. September und diejenigen der sub 4 genannten Mannschaften bis spätestens den 19. d. M. mitzutheilen.

Die Eintheilung der schweizerischen Armee für das laufende Jahr ist soeben erschienen. Wir sehen uns indessen nicht veranlaßt, dieselbe unsern Lesern in besonderem Abdrucke wiederzugeben, da sie gegenüber der letztjährigen Eintheilung nur ganz unwesentliche Aenderungen enthält. Letzteres ist Angesichts der demnächst zu erwartenden neuen Militärorganisation und Angesichts des weiteren Umstandes, daß dieses Jahr nur sehr wenige Beförderungen im eidg. Stabe stattgefunden haben, auch ganz erklärlich.

Die Redaktion.

R u s s l a n d.

Deutschland. (Manöver.) XII. (Sächsisches) Armeekorps. Die Infanterie wird in Brigaden auf passendem Terrain in der Nähe von Dresden, Bautzen, Zwickau und Chemnitz ererciren und manövriren. Die Divisions-Manöver werden in der Zeit vom 3. bis 14. September für die 1. Division zwischen Lommatsch, Rössen, Wilsdruff und Meissen (nordwestlich von Dresden) und für die 2. Division zwischen Bschopau, Hainichen und Deteran (nordwestlich von Chemnitz) abgehalten.

Der 1. Division sind für die genannten Tage 3 Schwadronen der 1. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Korps-Artillerie“ (mit Ausnahme der reitenden Abtheilung), der 2. Division 3 Schwadronen der 2. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Divisions-Artillerie“ zugetheilt.

Die 6 Kavallerie-Regimenter (zu 4 Schwadronen) und die reitende Artillerie Abtheilung manövriren vom 24. August bis 6. September in der Nähe von Großenhain.

(Leipziger Journal.)